

tione originis, wenn der Vater des Ordinanden zur Zeit der Geburt des letztern sein Domicil in der betreffenden Diöcese hatte; b. rationis domicilii, falls der Ordinand selbst in der Diöcese ein Domicil in dem von Innocenz XII. angegebenen Sinne ((f. d. Art. Domicil III, 1962 f.) besitzt; c. rationis beneficium, wenn der Ordinand schon vor der Weihe ein Beneficium in der Diöcese in unangefochtenem Besitze hat; d. ratione familiaritatis oder commensalitatii, wenn der zu Weibende schon wenigstens drei Jahre im Dienste des Bischofes gewesen ist (f. d. Art. Commensalium). Sind mehrere Bischöfe aus einem der genannten Gründe competent, so steht dem Ordinand das Recht der Wahl unter ihnen zu, und zwar für jede Weihe separat. Will jemand aber von einem Bischofe, der nicht im bezeichneten Sinne sein episcopus proprius ist, die Weihe empfangen, so muß er vorher die sogen. Dimissorialien (f. d. Art.) seitens seines Bischofes beibringen, andernfalls würde der ordinierende Bischof wie der Ordinirte den betreffenden kirchlichen Strafen verfallen.

3. Die weiteren Vorschriften, welche zur Erlaubtheit der Ordination noch zu beobachten sind, beziehen sich vor allem darauf, daß der Bischof die Unfähigen und die Untauglichen von den Weihe ausschließe; der Inbegriff der Eigenschaften, welche nach der Bestimmung der Kirchengesetze einen Menschen in dieser Hinsicht untauglich machen, heißt Irregularität (f. d. Art.). Es hat ferner der Bischof, wenn er nicht selbst den Lebensunterhalt des Ordinand auf sich nehmen will, darauf zu sehen, daß dieser ihm einen solchen nachweise; die technische Bezeichnung dieses Lebensunterhaltes ist Titulus (f. d. Art.). Endlich ist der ordinierende Bischof verpflichtet, alle gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren bei der Ordination zu beobachten. Diese beziehen sich auf den Ritus, den Ort und die Zeit der vorzunehmenden Ordination (f. die von den einzelnen Weihestufen handelnden Artt.), auf die Beobachtung der gesetzlichen Interstitien (f. d. Art.) und der gehörigen Reihenfolge, in welcher die Weihe zu erteilen sind, indem es nämlich verboten ist, irgend eine niedrigere Weihe zu überspringen oder ohne Beobachtung der Reihenfolge bald eine höhere, bald eine niedrigere Weihe demselben Individuum mitzutheilen (f. d. Art. Promotio per saltum). — Ueber die sog. Ordinationen in den protestantischen Kirchen f. d. Art. Pastoren, protestantische. [Phillips.]

Ordnationskasten, s. Fastenzeiten IV, 1272.

Ordo kommt in der Kirchensprache hauptsächlich in zwei Bedeutungen vor, für welche das classische Wort den kirchlichen Gegenständen und Verhältnissen angepaßt ist. Entsprechend der Bedeutung „Ordnung, Regel“ (vgl. Cic. De off. 1, 40; Aug. De civ. Dei 19, 14) bezeichnet es die Ordnung des Gottesdienstes; im Sinne von „Stand“ (vgl. ordo senatorius, equester u. s. w.) wird es gebraucht zur Bezeichnung der kirchlichen Stände, nämlich des Standes der Cleriker (ordo im engern

Sinne, s. v. a. ordo hierarchicus) und des Standes der sogen. Ordensleute (mit Zusätzen wie ordo regularis, militaris, oder nähern Bezeichnungen: Ordo S. Benedicti u. s. w.). Naturgemäß fanden in den erwähnten Bedeutungen Uebertragungen des Wortes auf eng zusammenhängende Gegenstände statt; insbesondere wurde auch, durch Vertauschung von Ursache und Wirkung, der Ritus, durch welchen jemand in einen ordo hierarchicus eintritt, selbst ordo genannt.

I. Ordo als „Ordnung, Regel“, 1. im allgemein-liturgischen Sinne, auch Ordo servandus, ist in den liturgischen Büchern die vorwaltende Bezeichnung des von der kirchlichen Auctorität festgestellten Formulars, nach welchem eine in sich abgeschlossene gottesdienstliche Function auszuführen ist. Der einzelne Ordo enthält sowohl den Text der zu recitirenden Gebete, Lectionen und Gesänge, als auch die rituellen Weisungen (Rubricen), welche im Verlauf der heiligen Handlung zu beobachten sind, und zwar Beides so in einander verwoben, wie das Eine dem Andern folgt. Hierdurch unterscheiden sich die Ordines von den theoretischen Instructionen und den praktischen Erläuterungen (Rubricae generales), welche ihnen in den liturgischen Büchern in der Regel vorangehen, sowie auch von den Textbüchern, welche den wechselnden Officien eigen sind und in den stehenden Ordo (z. B. die der Tagesfeier angehörigen Messgebete in den Ordo Missae) eingelegt werden. Das Missale kennt, von der gewöhnlichen Wasserweihe abgesehen, einzig den Ordo Missae; während im Pontificale außer einer Wasserweihe (ed. typ. Ratisb. 1888, App. 140) nur einige Functionen, bei denen mehrere Personen theilhaft sind, die Aufschrift Ordo tragen (I. c. III, 59. 81. 95. 103. 113 sqq.), sind im Rituale die Formulare zur Spendung der Sacramente, mit Ausnahme der Ehe, die zweifache Begräbnißfeier und zwei Segnungen mit diesem Namen versehen. Mit Ordo (τάξις, τάξις γενομένη, διάταξις) gleichbedeutend kommen bei den Liturgikern und in den liturgischen Büchern die Bezeichnungen vor: Officium, Ritus (ἀκολουθία), Ritus et forma und Ritus formula vor. — Ordo ist ferner mancherorts die herkömmliche Bezeichnung des Kirchenkalenders, Directoriums (f. d. Art. oben III, 1817 ff.), der die Reihenfolge der Feste mit ihren Officien und Messen für ein Jahr verzeichnet. [R. Schrod.]

2. Ordines Romani insbesondere heißen im Sprachgebrauch des kirchlichen Rechts die alten Ritualbücher der römischen Kirche oder die Sammlungen derjenigen Gebräuche und Cerimonien, welche bei den regelmäßig wiederkehrenden gottesdienstlichen Handlungen in der römischen Kirche beobachtet wurden. Während das Sacramentarium die verschiedenen Gebetsformulare bei den gottesdienstlichen Functionen, namentlich bei der Messe, enthält, das Antiphonarium die bei diesen Feierlichkeiten üblichen Gesänge in sich vereinigt, enthält der Ordo Romanus die Angabe alles dessen,